DAkkS | Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
Spittelmarkt 10 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VIC2

Deutsche
Akkreditierungsstelle GmbH
Standort Berlin
Stabsbereich II (Grundsatzaufgaben)

Dr. Raoul Kirmes M.Sc.
Tel.: +49 (0)30 67 05 91-17
Fax: +49 (0)30 67 05 91-90
Mobil: + 49 (0) 160 17 314 17
raoul.kirmes@dakks.de

03.08.2016

Stellungnahme der Deutschen Akkreditierungstelle zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz).

Vorschlag des BMI zur Neufassung § 16 VDG [E-Mail vom 03.08.2016]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Akkreditierungsstelle geht davon aus, dass mit dem **Vorschlag des BMI** private Stellen und öffentliche Stellen zu unterscheiden und für private Zertifizierungsstellen die Akkreditierung vorzuschreiben und als öffentliche Stelle nur das BSI im Gesetz zu verankern, die **Differenzen inhaltlich weitgehend ausgeräumt wurden.**

Allerdings sollten dennoch die Begriffe an einigen Stellen angepasst werden, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Außerdem ist aus Gründen der Europa-Rechtskonformität eine Klarstellung hinsichtlich des **neu eingeführten Passus** zu den technischen Regeln des BSI erforderlich.

Schließlich kann die Funktion der BNetzA als benennende „Aufsichtsstelle“ im Sinne der eIDAS-VO **nicht** entfallen. Die Akkreditierung ist lediglich eine Voraussetzung für die Benennung privater Stellen im Anwendungsbereich des § 18 VDG.

Geschäftsführer:
Norbert Barz

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Manfred Hennecke

Sitz: Berlin, AG Berlin-Charlottenburg HRB 122846 B
USt-IdNr: DE815123526

Berliner Volksbank
IBAN: DE 52 10090000 8841025009
BIC: BEVODEBB

Standort Berlin
Spittelmarkt 10
10117 Berlin
Tel: 030 670591-0
Fax: 030 670591-15

Standort Braunschweig
Bundesallee 100
38116 Braunschweig
Tel: 0531 592-1901
Fax: 0531 592-1905

Standort Frankfurt
Europa-Allee 52
60327 Frankfurt am Main
Tel: 069 610943-0
Fax: 069 610943-90

www.dakks.de

Änderungsvorschlag:

§ 18 Benannte Stellen nach Artikel 30 Artikel 1 eIDAS-VO

(1) ***[Die Aufsichtsstelle benennt auf Antrag private Konformitätsbewertungsstellen für Produktzertifizierung nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, wenn diese die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde nachweisen. Die Unabhängigkeit und Fachkunde ist durch Akkreditierung bei einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen.]*** Die Anerkennung
…… kann inhaltlich beschränkt, vorläufig oder mit einer Befristung versehen erteilt werden und mit Auflagen verbunden sein.

(2) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist die öffentliche Stelle gemäß Artikel 30 Absatz 1 eIDAS-VO.

(3) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlicht die für die Anerkennung als ***[benannte öffentliche oder private Stelle]*** nach Artikel 30 Absatz 1 eIDAS-VO zu erfüllenden fachlichen Kriterien ***[(Akkreditierungsprogramm); soweit dies gemäß***
…… ***Artikel 30 Absatz 3 lit. b), Satz 2 eIDAS-VO zulässig und erforderlich ist.]***

Begründung:

Zur Begriffsverwendung **„Konformitätsbewertungsstelle“** (Art. 3 Nr. 18 eIDAS-VO) und zum Problem der „**natürlichen Person**“ verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.05.2016. Beide Anmerkungen werden im oben dargestellten Textvorschlag vermieden.

Für die textliche Einführung der Akkreditierungsstelle in Abs. 1 sollte nicht auf das AkkStelleG verwiesen werden, sondern auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30). Nur so kann der falsche Eindruck vermieden werden, dass nur die Akkreditierung der DAkkS anerkannt wird. Es muss jedoch jedes Konformitätsbewertungsergebnis einer in Europa akkreditierten Stelle anerkannt werden (wenn die europäische Akkreditierungsstelle auch die zusätzlichen Anforderungen nach § 18 Abs. 2 berücksichtigt hat). Diese Konsequenz folgt zwar ohnehin aus dem Anwendungsvorrang des Europarechts, dennoch sollte auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zutreffend Bezug genommen werden.

Schließlich kann die Funktion der BNetzA als benennende „Aufsichtsstelle“ im Sinne der eIDAS-VO **nicht** entfallen, weil die Zuverlässigkeitsprüfung im Bereich der Vertrauensdienste nicht unbedingt identisch ist mit den Anforderungen der eher technisch orientierten Akkreditierung.

Darüber hinaus ist die BNetzA auch die zentrale notifizierende Behörde in Deutschland. Es ist deshalb sinnvoll und praktikabel die **Benennung** nach Artikel 30 **Absatz 1** eIDAS-VO und die **Notifizierung** gemäß Artikel 30 **Absatz 2** eIDAS-VO in einer Hand zu belassen

Der vorgeschlagene Gesetzestext bildet somit auch die Kombination von Akkreditierung (Feststellung des rechtlichen Könnens) und nachfolgender **Befugniserteilung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA)** (Feststellung des rechtlichen Dürfens) gemäß **§§ 1 Abs. 2 und 4 AkkStelleG** zutreffend ab und ist aus Perspektive der Rechtsklarheit geboten.

Der Verweis auf **Artikel 30 Absatz 3 lit. b), Satz 2 eIDAS-VO** in § 18 Abs. 3 ist erforderlich, um die Kompatibilität mit der eIDAS-VO herzustellen.

Der erläuternde Hinweise „(Akkreditierungsprogramm)“ hilft Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden und erleichtert den begrifflichen Anschluss an das nationale Akkreditierungssystem.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. iur. Raoul Kirmes M.Sc.
Leiter Stabsbereich II (Grundsatzaufgaben)